

71. Ist bei der Pfändung des Anteils eines Miterben der Pfändungsbeschuß den Miterben oder dem Testamentvollstrecker zuzustellen?
ZPO. §§ 829, 857.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1915 i. S. Bankverein N. (Kl.)
w. S. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 459/14.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

„Der klagende Verein stützt sein Pfandrecht auf den Beschluß des Amtsgerichts Duisburg vom 27. Juli 1912. Durch diesen Beschluß sollte der Anteil der Witwe E. am Nachlasse der Eheleute B. gepfändet werden. Der Beschluß ist unstreitig nicht allein, sondern nur einzelnen Miterben, darunter dem Testamentsvollstrecker D. zugestellt. Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß der Kläger ein Pfandrecht nicht erworben habe, weil der Beschluß allen Miterben hätte zugestellt werden müssen. Nur die Miterben, nicht der Testamentsvollstrecker seien als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 857 Abs. 2 B.P.D. anzusehen. Diese Ansicht wird von der Revision mit Grund beanstandet. Ist ein Testamentsvollstrecker nicht vorhanden, so können als Drittschuldner allerdings nur die Miterben in Frage kommen, und man wird sie in diesem Falle auch als die Drittschuldner anzusehen haben. Der Anteil des einzelnen Miterben am Nachlasse kennzeichnet sich zwar, solange die Erbschaft noch nicht geteilt ist, nicht als ein Forderungsrecht gegen die übrigen Miterben; er ist aber doch jedenfalls geeignet, im gewöhnlichen Laufe der Dinge Forderungsrechte zu erzeugen. Der Ausdruck „Drittschuldner“ in § 857 Abs. 2 B.P.D. (früher § 754) ist, wie der erkennende Senat bereits ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 49 S. 407), in einem weiteren Sinne zu verstehen und paßt deshalb auch auf die Miterben. Wesentlich anders liegt die Sache, wenn ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist, der wie im vorliegenden Falle der Testamentsvollstrecker D., von den Erblassern sehr weitgehende Befugnisse und namentlich auch das Recht zur Vornahme der Teilung des Nachlasses übertragen erhalten hat. In einem solchen Falle würde durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Miterben das Interesse des Gläubigers nicht genügend gewahrt werden. Der Zweck, der mit der Pfändung eines Erbteils verfolgt wird, besteht im wesentlichen darin, zu verhindern, daß der Gläubiger durch eine ohne seine Zuziehung erfolgende Teilung benachteiligt wird (vgl. das bereits angeführte Urteil S. 407 und 408 und RGZ. Bd. 83 S. 80). Erfolgt nun die Teilung nicht durch die Erben selbst, sondern durch den Testamentsvollstrecker, so erwächst für den Gläubiger die Gefahr, daß der Testamentsvollstrecker,

der von der Pfändung keine Kenntnis hat, an den Schuldner Leistungen macht, insbesondere den Erbteil des Schuldners an diesen auszahlt oder in Anrechnung darauf Bestandteile des Nachlasses an ihn herausgibt. Nur der Testamentsvollstrecker, der vermöge seiner Stellung den gesamten Nachlaß in Besitz zu nehmen hat, ist in der Lage, auf solche Weise den Gläubiger eines Miterben zu schädigen. Deshalb muß es als Wille des Gesetzes angesehen werden, daß die Zustellung des Pfändungsbefchlusses nicht an die Miterben, sondern an den zur Leitung und Ausführung der Teilung berufenen Testamentsvollstrecker zu erfolgen hat. Bezugeben ist, daß auch beim Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers nur die Erben selbst Träger der erbschaftlichen Rechte und Pflichten sind. Dieser Gesichtspunkt ist aber hier, wo es sich lediglich darum handelt, den Gläubiger eines Miterben vor Nachteilen bei der Teilung zu schützen, nicht entscheidend. Hier kann es allein darauf ankommen, wer rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, durch Leistungen an den Miterben den Gläubiger zu schädigen. In dieser Lage befindet sich aber nur der Testamentsvollstrecker, der übrigens innerhalb seiner Zuständigkeit nicht etwa als Stellvertreter der Erben, sondern aus eigenem Rechte handelt.“ . . .